

Scirocco – Kurzinfo aus Italien

29.06.2026: GEAS-Implementierung im Schnellverfahren - Italiens Dekretpolitik auf Kosten von Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten

Wieder einmal nutzt die italienische Regierung den Vorwand der „Dringlichkeit“ und der „Notfallintervention“, um die Umsetzung der GEAS-Reform nicht im regulären parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren, sondern per [Dekret](#) durchzusetzen. Auf diese Weise umgeht sie nicht nur die notwendige demokratische Debatte, sondern missachtet zugleich fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien, die die zentrale Voraussetzung für die Legitimität und Wirksamkeit politischer Entscheidungen darstellen und angesichts der Reichweite der Reform und der absehbaren erheblichen Eingriffe in die Grundrechte von People on the Move (PoM) besonders schwer wiegen.

Das [Decreto Legge](#) (DL 100/2026), das am [04. Juni](#) vom Ministerrat verabschiedet wurde und am [12. Juni](#) in Kraft trat, trägt den Titel *„Dringende Maßnahmen im Bereich der Justiz sowie zur Umsetzung des Pakts der Europäischen Union über Migration und Asyl vom 14. Mai 2024“*. Es übernimmt und ersetzt Teile des [Gesetzesentwurfs](#) (Nr. 1869) zur Migration, der bereits im Februar von der italienischen Regierung verabschiedet wurde und sich derzeit im Senat in erster Lesung zur Prüfung im Ausschuss für Verfassungsfragen befindet. Während der Gesetzesentwurf mit den allgemeinen Bestimmungen zu den CPRs, der sogenannten „Seeblockade“, den neuen Ausweisungsgründen sowie den Einschränkungen der Familienzusammenführung den regulären parlamentarischen Weg durchläuft, betrifft das Gesetzesdekret insbesondere die im Zuge der Reform eingeführten [neuen Asylgrenzverfahren](#). Diese gelten fortan verpflichtend für alle Personen aus sogenannten „sicheren Drittstaaten“ oder Staaten mit niedrigen Anerkennungsquoten, sowie für Personen die vermeintlich gefälschte Dokumente besitzen oder von den Behörden als „Sicherheitsrisiko“ eingestuft werden. Damit die Anwendung der Verfahren pünktlich zur europaweiten Implementierung von GEAS beginnen konnte, wollte die italienische Regierung den Abschluss des regulären Gesetzgebungsverfahrens nicht abwarten, sondern verabschiedete stattdessen im Schnellverfahren das Dekret.

Während Innenminister [Matteo Piantedosi](#) die im Dekret enthaltenen Regelungen als von lediglich *„organisatorischer Natur“* bezeichnete, kommt von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie [Amnesty International](#) scharfe Kritik am Vorgehen der italienischen Regierung. So berge das Dekret das *„konkrete Risiko einer Erweiterung administrativer Ermessensspielräume, die zu gefährlichen Automatismen führen können, welche mit dem durch den EU-Pakt vorgeschriebenen Grundsatz der*

individuellen Prüfung von Asylanträgen sowie mit wirksamen gerichtlichen Garantien unvereinbar sind."

[Konkret](#) regelt das Dekret zunächst die einzelnen Verfahrensschritte eines Asylantrags - von der ersten Willensäußerung über die Registrierung bis hin zur formellen Antragstellung - sowie die Dokumente, die den Antragstellenden ausgestellt werden.

Die in der GEAS-Reform für die [Asylgrenzverfahren](#) vorgesehene verkürzte Verfahrensdauer von 12 Wochen wird durch das Dekret im nationalen Recht verankert. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, Betroffene während der Zeit ihrer Antragsprüfung in speziellen Grenz- oder Transitzentren sowie in anderen vom Staat bestimmten Einrichtungen unterzubringen. Mit der Screening-Verordnung wird zudem die rechtliche Konstruktion einer „*Fiktion der Nicht-Einreise*“ eingeführt. Das Dekret sieht außerdem die Möglichkeit einer verwaltungsrechtlichen Freiheitsentziehung von bis zu 72 Stunden vor, die der Identitätsfeststellung, der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen sowie der Erfassung biometrischer Daten dient. Asylsuchende sind darüber hinaus verpflichtet, an einem bestimmten Ort zu wohnen und während des gesamten Verfahrens für die Behörden erreichbar zu bleiben. Die zuständigen Behörden prüfen zudem, ob die Gefahr besteht, dass sich eine Person dem Verfahren entzieht. In solchen Fällen können zusätzliche Auflagen oder sogar eine Inhaftierung angeordnet werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Dekrets liegt auf der [Erfassung und Verarbeitung biometrischer Daten](#). Hochsensible Informationen wie Fingerabdrücke und Gesichtsbilder von Migrant*innen werden erhoben und in das europäische EURODAC-System eingespeist. Durch die stärkere Vernetzung europäischer Datenbanken sollen Identitätsfeststellungen erleichtert und Bewegungen von Personen innerhalb der Europäischen Union besser nachverfolgt werden können. Gleichzeitig werden an den Grenzen umfassende Gesundheits-, Sicherheits- und Schutzbedürftigkeitsprüfungen durchgeführt, insbesondere bei Personen, die "irregulär" einreisen oder nach Seenotrettungen an Land gebracht werden.

Auch die Regelungen zum Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende werden verschärft. Künftig dürfen Antragstellende erst nach einer Wartezeit von 90 Tagen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Zudem erweitert das Dekret die Möglichkeiten einer [beschleunigten Ablehnung](#) von Asylanträgen. Als Gründe werden unter anderem Fälle offensichtlicher Unbegründetheit, die Vorlage gefälschter Dokumente sowie die stillschweigende Rücknahme eines Antrags angeführt. Letztere Regelung ist besonders kritisch zu bewerten, da hierfür keine ausdrückliche Rücknahme durch die antragstellende Person erforderlich ist. Stattdessen genügt die Einschätzung der zuständigen Behörden, die betreffende Person sei nicht mehr an der Fortführung des Verfahrens interessiert

Eine solche „Unwilligkeit“ kann etwa angenommen werden, wenn sich die Person nicht an dem angegebenen Aufenthaltsort aufhält oder bestimmte Informationen nicht bereitstellt.

Die Regelungen des Dekrets als bloße „organisatorische Bestimmungen“ zu bezeichnen, stellt daher nichts weniger als eine zynische Verharmlosung der weitreichenden Auswirkungen auf die Grund- und Menschenrechte von People on the Move dar. Die Maßnahmen bergen das Potenzial erheblicher Einschränkungen der Rechte von Asylsuchenden, indem sie eine stärkere Überwachung, häufigere Freiheitsbeschränkungen bis hin zu Inhaftierungen, einen erschwerten Zugang zu effektivem Rechtsschutz sowie erhebliche datenschutzrechtliche Risiken im Zusammenhang mit der erweiterten Erfassung biometrischer Daten ermöglichen.

Die Verabschiedung des Dekrets ist dabei nicht als politischer Einzelfall zu betrachten, sondern reiht sich in einen nationalen Implementierungsprozess der GEAS-Reformen ein, der von Beginn an durch [weitreichende Intransparenz](#) geprägt war. Obwohl den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der bereits 2024 beschlossenen europäischen Vorschriften zwei Jahre Zeit eingeräumt wurde, hielt die italienische Regierung ihre Umsetzungspläne bislang weitgehend unter Verschluss. Dadurch wurde nicht nur ein informierter Austausch zwischen Politik und Zivilgesellschaft erschwert, sondern auch die Möglichkeit zivilgesellschaftlicher Akteure eingeschränkt, die Folgen der neuen Regelungen angemessen zu bewerten und sich auf die zu erwartenden Verschärfungen vorzubereiten.

Angesichts der absehbar weitreichenden Einschränkungen des Grundrechtsschutzes sowie der erheblichen Gefahr, vulnerablen und schutzbedürftigen Personen ihren rechtmäßigen Anspruch auf Schutz in illegitimer Weise zu verwehren, ist die Umsetzung der GEAS-Reformen unter nahezu vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit und im beschleunigten Verfahren als Skandal für die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit Italiens zu bewerten. Ein Staat, der für sich in Anspruch nimmt, diese Prinzipien international zu vertreten, muss diesen Anspruch uneingeschränkt gegenüber allen Menschen verwirklichen und darf nicht an seinen eigenen Grenzen halt machen!